



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Querfront-Kundgebungen in Halle (Saale) am 25. April 2020

Kleine Anfrage - KA 7/3709

#### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am Samstag, dem 25. April 2020 fanden in Halle (Saale) auf dem Marktplatz mindestens zwei Kundgebungen statt. Es soll sich bei beiden Kundgebungen nach Angaben der Beteiligten um Spontanversammlungen gehandelt haben. Jedoch wurde zumindest eine der beiden Kundgebungen mit handschriftlichen Ergänzungen auf „Nicht ohne uns“-Flugblättern seit dem 18.04.2020 öffentlich beworben. Auf dem Marktplatz beteiligten sich u. a. der Neonazi Steffen Hupka, der Rechtsextremist Sven Liebich und Psychoanalytiker \*. Auf den Schildern waren eine Reihe verschwörungsideologischer Behauptungen zu lesen, passend dazu trugen Hupka und \* Buttons mit der Aufschrift „Corona Lüge“. Bilder zeigen, dass vor dem Ratshof über lange Zeiträume Abstandsregeln nicht eingehalten wurden und durch eine relevante Anzahl von Personen kein Mund-Nasen-Schutz getragen wurde. Die Polizei sprach auf dem Markt lediglich kurzzeitig Personen an, ergriff ansonsten aber keine Maßnahmen, um das Risiko von SARS-CoV-2-Infektionen - im Rahmen des Versammlungsrechts - zu minimieren. (Bericht bei Halle gegen Rechts, Link: [https://www.facebook.com/HallegegenRechts/posts/2893619790674553?\\_\\_tn\\_\\_=-R](https://www.facebook.com/HallegegenRechts/posts/2893619790674553?__tn__=-R)).

---

\* Name ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.06.2020)

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wurden für den o. g. Tag im Vorfeld Kundgebungen/Aufzüge auf dem Marktplatz Halle angemeldet und wenn ja, mit welchem Titel, Anzahl Teilnehmer\_innen, Start- und Endzeit?**

**Am 25. April 2020 waren in Sachsen-Anhalt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 4. SARS-CoV-2-EindV LSA Versammlungen untersagt. Jedoch eröffnet § 2 Abs. 5 Satz 1 4. SARS-CoV-2-EindV LSA die Möglichkeit, nach Anmeldung dennoch Versammlungen durchzuführen.**

Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge fanden zwei Versammlungen statt.

Die Versammlung 1 zum Thema „Ignorance Meditation“ war für den Zeitraum von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit 5 bis 25 Teilnehmern als ortsfeste Versammlung auf dem Marktplatz bei der Versammlungsbehörde angemeldet und zugelassen worden.

Die Versammlung 2 war weder bei der Versammlungsbehörde angemeldet noch wurde sie nach deren Bekanntwerden gemäß § 2 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV behördlich zugelassen.

- 2. Soweit die Kundgebungen im Vorfeld nicht angemeldet wurden, vertritt die Landesregierung nun die Rechtsauffassung, dass Spontanversammlungen rechtlich wieder zulässig sind?**

Die Versammlung 2 wurde nicht als Spontanversammlung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 VersammlG LSA, sondern als unangemeldete Versammlung gewertet.

Spontanversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 VersammlG LSA nur solche Versammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden. Darunter fallen Aktionen, die ungeplant und unaufschiebbar auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren. Diese Merkmale waren bezüglich der Versammlung 2 nicht erkennbar.

Sofern es sich um eine Spontanversammlung gehandelt hätte, wäre dennoch eine behördliche Zulassung nach den Maßgaben der seinerzeit geltenden 4. SARS-CoV-2-EindV erforderlich gewesen. Eine Zulassung hätte nur dann erteilt werden können, wenn vor Ort die nach § 2 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV gebotene individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Beteiligung des Gesundheitsamtes noch möglich gewesen wäre.

- 3. Soweit die Kundgebungen im Vorfeld nicht angemeldet wurden, wurden deswegen gegen die Beteiligten Strafanzeigen gestellt?**

Gegen neun Teilnehmer der Versammlung 2 wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet.

- 4. Wurden die Kundgebungen vor Ort noch angemeldet und wenn ja, mit welchem Titel? Bitte getrennt nach Kundgebungen und zur Zuordnung unter Angabe des genauen Kundgebungsorts beantworten.**

Versammlung 2 wurde auch vor Ort nicht angemeldet.

- 5. Inwiefern handelte es sich bei der Kundgebung vor dem Ratshof um eine Spontankundgebung, da hierfür diverse Kundgebungsmaterialien wie Schilder mitgebracht wurden und die Kundgebung bereits seit dem 18. April 2020 beworben wurde?**

Für die offensichtlich gemeinte Versammlung 1 lag eine Anmeldung vor. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

- 6. Wird die Justizministerin - soweit die Landesregierung die Rechtsauffassung vertritt, dass Spontanversammlungen rechtlich zulässig sind und/oder gegen die Beteiligten der Spontanversammlungen am o. g. Tag keine Strafanzeigen gestellt wurden - mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot den Staatsanwaltschaften des Landes die Weisung erteilen, Strafverfahren gegen Personen, die sich an Spontanversammlungen während der Geltungsdauer der 1. bis 4. SARS-CoV-2-EindV LSA beteiligt hatten, einzustellen?**

Nein. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren trifft die zuständige Staatsanwaltschaft. Es ist gegenwärtig kein Grund erkennbar, diese Entscheidungen nicht abzuwarten.

- 7. Wie viele Personen nahmen an den o. g. Versammlungen teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern; getrennt nach Kundgebungen.**

An der Versammlung 1 nahmen 20 Personen teil, die polizeilichen Erkenntnissen zufolge überwiegend aus Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis angereist waren.

An der Versammlung 2 nahmen 28 Personen teil, von denen 15 Personen zudem einen Aufzug durchführten. Polizeilichen Erkenntnissen zufolge setzte sich der Teilnehmerkreis der Versammlung im Wesentlichen aus Personen zusammen, die aus Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis angereist waren.

- 8. Welchen Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Name/Bezeichnung der Gruppierung, Anzahl der Personen und Sitz der Gruppierung (bei Organisationen mit Untergliederungen bitte diese angeben); getrennt nach Kundgebungen.**

Die Teilnehmer der Versammlung 1 konnten keinen Gruppierungen zugeordnet werden.

Bezüglich der Versammlung 2 liegen polizeiliche Erkenntnisse insoweit vor, als auch Personen, die der Fanszene des HFC und der Rockergruppierung „Underdogs MC“ zugeordnet werden, an der Versammlung teilnahmen.

- 9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Redner\_innen der Kundgebung und deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene vor? Bitte getrennt nach Kundgebungen beantworten.**

Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge traten keine Redner auf.

- 10. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei den o. g. Versammlungen im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?**

Es waren 15 Polizeibeamte der Polizeiinspektion Halle (Saale) im Einsatz.

- 11. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit den o. g. Versammlungen registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.**

Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen wurden neun Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz und ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung nach § 185 StGB gegen insgesamt zehn Tatverdächtige im Alter von 21, 25, 43, 49, 51, 52 und 59 Jahren eingeleitet. Eine Person wurde durch die Beleidigung in ihren Rechten verletzt.

- 12. Wurden den o. g. Versammlungen behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben. Bitte getrennt nach Kundgebungen beantworten.**

Die Versammlung 1 wurde mit folgenden mündlich erteilten Auflagen, die sich an den Maßgaben der 4. SARS-CoV-2-EindV orientierten, zugelassen:

- Zwischen den Teilnehmern ist ein permanenter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Das Führen einer Anwesenheitsliste ist Pflicht. Jeder Teilnehmer hat sich im Vorfeld der Versammlung auf der Anwesenheitsliste mit Namen, Vornamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer einzutragen. Diese Anwesen-

heitsliste muss für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Versammlung aufbewahrt werden und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden.

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sowie Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder Kontakt zu Rückkehrern hatten oder Kontakt zu infizierten Personen hatten oder positiv getestet, sind auszuschließen. Personen, welche vorhaben, an der Versammlung teilzunehmen und dem Versammlungsleiter bekannt sind, sind nach Möglichkeit im Vorfeld der Versammlung über die o. g. Begebenheiten zu befragen.
- Aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Nies-Etikette
- Markierung der Plätze für die Versammlungsteilnehmer
- Desinfektion von gemeinsam benutzten Kundgebungsmitteln
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei allen Versammlungsteilnehmern.

Darüber hinaus wurde die Teilnehmerzahl auf 50 Personen und die Versammlungsdauer auf eine Stunde begrenzt. Die Auflagen wurden eingehalten.

Die Versammlung 2 wurde nicht zugelassen und im weiteren Verlauf aufgelöst. Auflagen wurden nicht erteilt.

**13. Welche Erkenntnisse lagen der Polizei und/oder Versammlungsbehörde im Vorfeld zu Versammlungen am o. g. Tag auf dem Marktplatz Halle vor?**

Die Erkenntnisse hinsichtlich der Versammlung 1 ergaben sich aus der Anmeldung. Erkenntnisse bezüglich der Versammlung 2 lagen im Vorfeld nicht vor.

**14. Wie verliefen die Kundgebungen und die Abreise der Teilnehmer\_innen und gab es Versuche, Aufzüge durchzuführen und mit welchen Maßnahmen reagierte die Polizei darauf? Bitte getrennt nach Kundgebungen beantworten.**

Die Versammlung 1 verlief im angemeldeten Zeitraum störungsfrei. Auch nach Beendigung der Versammlung waren keine Störungen zu verzeichnen.

Die Versammlung 2 wurde zunächst mit 28 Teilnehmern auf dem Marktplatz abgehalten. Aus dieser Personengruppe heraus führten 15 Personen einen Aufzug vom Marktplatz in Richtung Leipziger Turm durch. In der Leipziger Straße auf Höhe der Ulrichskirche wurde der Aufzug von der Polizei gestoppt und aufgelöst. Es wurden Platzverweisungen angeordnet sowie strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet.

- 15. Weshalb wurden durch die Polizei bei der Kundgebung vor dem Ratshof bis auf zwei kurze Ansprachen von Versammlungsteilnehmer\_innen keine Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmer\_innen und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (soweit dies beauftragt wurde) sicherzustellen?**

Die Teilnehmer der offensichtlich gemeinten Versammlung 1 hielten die diesbezüglichen Auflagen ein, sodass gegenüber diesen Personen polizeiliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung nicht erforderlich waren.

- 16. Wurden bei den Kundgebungen gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 4. SARS-CoV-2-EindV LSA Anwesenheitslisten geführt? Bitte getrennt nach Kundgebungen beantworten.**

Bei der Versammlung 1 wurde eine Anwesenheitsliste geführt. Bei der Versammlung 2 wurde keine Anwesenheitsliste geführt.